

96. 1. Zur Frage der Zulässigkeit einer Feststellungsklage.
2. Zum Begriffe des objektiv berechtigten Interesse im Sinne des § 824 Abs. 2 BGB.

VI. Zivilsenat. Urtr. v. 9. November 1914 i. S. P. (Kl.) w. B. (Bekl.).
Rep. VI. 339/14.

- I. Landgericht III Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger, der im Geschäfte der Beklagten angestellt war, ist von ihnen im Jahre 1909 entlassen worden. In einer an die königliche Staatsanwaltschaft gerichteten Eingabe haben die Beklagten behauptet, der Kläger habe ihnen eine Schreibmaschine entwendet und sich eines Vertrauensbruchs schuldig gemacht. Der Kläger macht des weiteren geltend, die Beklagten hätten diese Behauptung auch Privat-

personen gegenüber wiederholt und bis in die neueste Zeit, ja selbst nach Erhebung der gegenwärtigen Klage noch verbreitet. Er hat deshalb Klage mit dem Antrag erhoben, die Beklagten zu verurteilen:

1. anzuerkennen, daß ihre Behauptung, er habe ihnen im Jahre 1909 eine Schreibmaschine entwendet und einen Vertrauensbruch begangen, unwahr und von ihnen wider besseres Wissen aufgestellt sei;
2. die weitere Aufstellung dieser Behauptung zu unterlassen;
3. ihm den durch diese Behauptung erwachsenen Schaden und den entgangenen Gewinn, die im besonderen Verfahren zu ermitteln seien, zu ersetzen.

Die Klage ist in den Vorinstanzen abgewiesen, die Revision zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

„1. Die Gründe des Berufungsurteils, mittels deren der Klageantrag zu 1. für unzulässig erklärt worden ist, geben zwar zu rechtlichen Bedenken Anlaß. Das Berufungsgericht hat nämlich diesen Antrag, ohne in eine Prüfung darüber einzutreten, ob er materiell berechtigt sein würde oder nicht, als „unzulässig“ abgewiesen. Es führt in dieser Hinsicht aus, daß, wenn die Beklagten die von ihnen über den Kläger aufgestellten Behauptungen für wahr hielten, ihre diesem Antrag entsprechende Verurteilung einen Gewissenszwang bedeuten würde; sie würden sich zugleich selbst einer strafbaren Handlung nach §§ 186, 187 StGB. bezichtigen müssen.

Es erscheint zweifelhaft, ob diese Gründe ausreichen, um den gestellten Antrag für unzulässig zu erklären. Es bedarf aber keiner näheren Erörterung hierüber, sowie ferner darüber, ob gerade der Wortlaut des Antrags, der auf die Erklärung eines „Anerkenntnisses“ durch die Beklagten gerichtet ist, in dem Vorbringen des Klägers, dessen Wahrheit unterstellt, eine genügende Stütze finden würde. Denn aus einem anderen Grunde erweist sich der gestellte Antrag in der vorliegenden Fassung als unzulässig. Der Antrag, anzuerkennen, daß die den Beklagten zur Last gelegte Behauptung unrichtig und wider besseres Wissen aufgestellt sei, enthält nämlich nichts anderes, als die Feststellung einer Tatsache, welche die Voraussetzung für einen Anspruch auf Schadensersatz oder Unterlassung bilden würde. Anträge aber, die lediglich bezwecken, eine „Tatsache“ durch

gerichtliches Urteil feststellen zu lassen, sind ebenso unzulässig, wie ein einem solchen Antrag entsprechendes Urteil unstatthaft sein würde. Denn eine unerlaubte Handlung, wie sie den Beklagten vom Kläger vorgeworfen wird, gibt nur einen Anspruch auf Schadensersatz, auf Beseitigung oder auf zukünftige Unterlassung. Als Feststellungsbegehren könnte der Antrag nur dann zugelassen werden, wenn er auf die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses gerichtet wäre. Alles dies ist aber nicht der Fall, so daß schon deshalb der Antrag in der Form, wie er gestellt worden, als unzulässig bezeichnet werden muß (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 29. November 1906, VI. 126/06, Jur. Wochenschr. 1907 S. 47 Nr. 8).

2. Die Revision rügt endlich, daß das Berufungsgericht aus rechtsirrtümlichen Erwägungen nicht geprüft habe, ob in dem Prozesse 3 C. 352/13 des Amtsgerichts Cöpenick die Mitteilung der Beklagten über die angebliche Entwendung der Schreibmaschine durch den Kläger erforderlich gewesen sei. In dieser Hinsicht heißt es allerdings in dem angefochtenen Urteile: mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 824 Abs. 2 BGB. komme es nicht darauf an, ob die Beklagten in der Prozessesache 3 C. 352/13 des Amtsgerichts Cöpenick die beanstandete Behauptung selbst oder durch ihren Bevollmächtigten aufgestellt hätten. „Wenn“, fährt das Urteil wörtlich fort, „in den Akten 3 C. 352/13 der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten diese Behauptung vorgetragen hat, so nimmt der Senat hieraus ohne weiteres an, daß er dies deshalb getan hat, weil er hierdurch die Rechte der Beklagten wahrnehmen wollte. Ob in objektiver Hinsicht jene Behauptung für die Entscheidung des Rechtsstreits von Bedeutung war, ist unerheblich. Hieraus ergibt sich ferner, daß die behauptete Mitteilung der Beklagten an ihren Prozeßbevollmächtigten lediglich zur Wahrnehmung ihrer berechtigten Interessen erfolgt ist.“ Diese Sätze können den Anschein erwecken, als ob das Kammergericht der Rechtsprechung des Reichsgerichts entgegengetreten wolle. Der VI. Zivilsenat des Reichsgerichts hat nämlich im Einklange mit der in der Rechtslehre herrschenden Ansicht in ständiger Rechtsprechung (vgl. RGZ. Bd. 51 S. 369; Bd. 56 S. 271, insbes. S. 285) den Standpunkt vertreten, daß § 824 Abs. 2 BGB. das Vorhandensein eines objektiv berechtigten Interesses verlange.

Es muß jedoch verneint werden, daß das Berufungsgericht die Vorschrift des Abs. 2 des § 824 BGB. rechtsirrtümlich ausgelegt oder angewendet hat, mag auch die Ausdrucksweise des Berufungsurteils nicht ganz einwandfrei sein. Die Frage nämlich, ob ein objektiv berechtigtes Interesse vorliegt, ist nicht danach zu entscheiden, ob im konkreten Falle die beanstandete Äußerung zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung oder Rechtsverfolgung, also hier in dem Prozesse 3 C. 352/13 notwendig war, um den Beklagten zu einem Erfolge zu verhelfen, sondern danach, ob an und für sich das Vorbringen der Beklagten als ein solches angesehen werden konnte, das zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung dienlich war. Dies ist vom Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum bejaht worden, indem es als seine Überzeugung hinstellt, daß der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten jene Behauptung vorgebracht hat, um deren Rechte im Prozesse wahrzunehmen. Dies aber muß als genügend erachtet werden, um ein „objektiv“ berechtigtes Interesse als vorliegend zu erachten, während es nicht darauf ankommt, ob das Vorbringen auch „objektiv betrachtet“ für die Entscheidung des Prozesses 3 C. 352/13 von maßgebender Bedeutung war. M. a. W.: eine zum Zwecke der Rechtsverfolgung oder der Rechtsverteidigung in einem Prozesse aufgestellte Behauptung ist schon dann als ein zur Wahrnehmung objektiv berechtigter Interessen erfolgtes Vorbringen anzusehen, wenn es an und für sich geeignet ist, der Rechtsverfolgung oder der Rechtsverteidigung zu dienen, ohne Rücksicht darauf, ob es im konkreten Falle für die Entscheidung des Rechtsstreits von maßgebender Bedeutung ist. Nimmt man dies nicht an, so würde jede Partei, die in einem Prozesse eine nicht erweislich wahre, den Kredit des Gegners gefährdende Tatsache im Sinne des § 824 Abs. 1 BGB. vorbringt, sich der Gefahr aussetzen, dieserhalb auf Grund des § 824 BGB. belangt zu werden, wenn in jenem Prozesse das Gericht die Überzeugung gewinnt, daß das Vorbringen unerheblich war. Aber nicht dies allein. Auch der über den Schadensersatzanspruch urteilende Richter müßte von neuem nachprüfen, ob das Vorbringen in dem Vorprozesse erheblich war oder nicht; er müßte also eine Nachprüfung des bereits abgeurteilten Rechtsstreits vornehmen, um feststellen zu können, ob jene Behauptung „objektiv“ zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich war. Zu welchen Schwierigkeiten

und Widersprüchen dies führen könnte, liegt ohne weiteres auf der Hand, wenn man unterstellt, daß der Richter des Vorprozesses das Vorbringen für unerheblich erklärt hat, wogegen der über den Schadensersatzanspruch aburteilende Richter das gleiche Vorbringen als erheblich für jenen Prozeß ansieht oder umgekehrt.

Man wird deshalb ein „objektiv“ berechtigtes Interesse im Sinne des § 824 Abs. 2 BGB. (und RZG. Bd. 51 S. 379) auch dann stets als gegeben erachten müssen, wenn der Mitteilende die Behauptung zum Zwecke der Rechtsverfolgung oder der Rechtsverteidigung in einem Prozesse aufgestellt hat und das über den Schadensersatzanspruch urteilende Gericht, wie im vorliegenden Falle das Berufungsgericht, zu der Überzeugung gelangt, daß die Mitteilung zu diesem Zwecke erfolgt ist.“ . . .